OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350475/2/Bm/PP

Datum:
Linz, 20. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R G F gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11.01.2018, GZ: SJF, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11.01.2018, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23.10.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß §§ 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen.
In der Begründung führte die belangte Behörde dazu aus, der Bf sei mit Schreiben vom 22.12.2017 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen hinsichtlich
- Einkommensnachweise
- Vermögensnachweise (Kontoauszüge von 01.06. bis 20.12.2017)
- Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibung
- Zulassungsscheine sämtlicher Kfz, falls vorhanden
beizubringen.
In dem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage und sei spruchgemäß zu entscheiden.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin ausgeführt, er habe am 23.10.2017 einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt und sei dieser über zwei Monate lang nicht bearbeitet worden. Währenddessen habe der Bf von Ersparnissen und gelegentlichen Geldsendungen seiner Mutter gelebt. Mit Schreiben vom 22.12.2017 habe der Magistrat Linz die Nachreichung bestimmter Unterlagen verlangt. Leider sei der Bf vom 20.12.2017 bis 08.01.2018 bei seiner alleinstehenden kranken Mutter in Vorarlberg gewesen und habe somit seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllen können.

3. Mit Schreiben vom 01.02.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) vor.

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Mit Eingabe vom 23.10.2017 stellte der Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz.
Mit Schreiben vom 22.12.2017 wurde der Bf von der belangten Behörde aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
- Einkommensnachweise
- Vermögensnachweise (Kontoauszüge von 01.06. bis 20.12.2017)
- Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibung
- Zulassungsscheine sämtlicher Kfz, falls vorhanden

Dieses Schreiben wurde dem Bf am 29.12.2017 zugestellt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.01.2018, GZ: SJF, wurde der Antrag des Bf am 23.10.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 27 und 30 Oö. BMSG mangels Vorlage der geforderten Unterlagen zurückgewiesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

5. Hierüber hat das LVwG OÖ erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzt (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

Nach § 28 Abs. 5 leg. cit. sind im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;
3. Wohnsituation;
4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 AVG zur Anwendung.

Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG ist die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens
1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Oö. BMSG kann die Behörde, wenn eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

Nach Abs. 5 dieser Bestimmung ist für die Mitwirkung eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen.

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.03.2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache“ iSd § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zu Recht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.06.2002, 98/07/0147).
Nichts anderes hat daher auch für das Verfahren vor dem LVwG OÖ zu gelten. Daher hat sich das vorliegende Verfahren auf die Frage zu beschränken, ob dem Bf zurecht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht.

In gegenständlicher Angelegenheit wurde am 23.10.2017 ein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt.
Mit Schreiben vom 22.12.2017 wurde der Bf aufgefordert, Nachweise über seine Einkommens- und Vermögenssituation vorzulegen. In diesem Schreiben wurde dem Bf zur Vorlage dieser Unterlagen eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Nach dem im Akt einliegenden Zustellnachweis wurde dieses Schreiben dem Bf am 29.12.2017 zugestellt. Die im Aufforderungsschreiben vom

22.12.2017 gesetzte Frist von 14 Tagen wäre demnach am 12.01.2018 abgelaufen, von der belangten Behörde ist jedoch bereits mit Bescheid vom 11.01.2018, sohin ohne Abwarten des Verstreichens der gesetzten Frist, der Zurückweisungsbescheid ergangen. Schon aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid zu beheben.

Ergänzend ist auszuführen, dass nach dem oben zitierten § 30 Abs. 5 Oö. BMSG für die Mitwirkung eine angemessene Frist zu setzen ist. Im gegenständlichen Fall ist auch die Angemessenheit der von der belangten Behörde gesetzten Frist von 14 Tagen angesichts der innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Feiertage und dem Umstand, dass vom Bf auch eine AMS-Bestätigung gefordert wurde, in Frage zu stellen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier